

11.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen**A**

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U** 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 NachwV)
- In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "der Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe", nach dem Wort "Erzeugnissen" die Wörter "und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle" und nach den Wörtern "verordneten Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe" einzufügen.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

- b) In Satz 2 sind nach den Wörtern "Eine Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe" und nach dem Wort "Erzeugnissen" die Wörter "und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle" einzufügen und die Wörter "der Erzeugnisse" durch die Wörter "oder Rückgabe" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 24 KrW-/AbfG kann nicht nur eine Rücknahme- (Übernahme der Abfälle durch den Hersteller oder Vertreiber des gebrauchten Erzeugnisses), sondern auch eine Rückgabepflicht (Überlassung des als Abfall einzustufenden Erzeugnisses an den Hersteller oder Vertreiber) begründet werden. Rücknahme- und Rückgabepflichten können miteinander verknüpft sein (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 BattV). Die beabsichtigte Befreiung von der Pflicht zur Nachweisführung bei der Entsorgung zurückgenommener Altprodukte liefe leer, wenn nur bei der Rücknahme und nicht bei der Rückgabe eine Befreiung in Betracht käme. Wäre der Rückgeber nachweispflichtig, müsste dieser den Rücknehmer in das Nachweisverfahren durch die Annahmeerklärung einbinden, so dass der Rücknehmer letztlich doch in die Nachweispflichten einbezogen würde.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 - neu - (§ 8 Abs. 1 Satz 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

'cc1) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Einsammlung von Altölen nach Satz 1 Nr. 1 kann der Nachweis für den die Sammelkategorie prägenden Abfallschlüssel geführt werden." '

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

"Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Einsammlung der in Anlage 2 genannten Abfälle." '

- b) In Artikel 1 Nr. 25 ist in Anlage 2 die Angabe "nach § 8 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "nach § 8 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Altölverordnung grenzt die Altölarten ein, die in den einzelnen Sammelkategorien vermischt eingesammelt werden dürfen. Für den Nachweis mit dem Sammelentsorgungsnachweis und Begleitschein reicht es aus, wenn für die Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung die Angaben für den die jeweilige Sammelkategorie prägenden Altölschlüssel vorgelegt werden. Bei dieser Vorgehensweise ist keine Änderung des DV-Systems ASYS notwendig.

- U 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Mit der Novelle der NachwV wird die Sammelentsorgung von Altölen auf die in der Anlage 1 der geänderten Altölverordnung genannten Sammelkategorien umgestellt. Dies gilt dann auch für den Nachweis des Verbleibs der Abfälle mit Hilfe von Übernahme- und Begleitscheinen. Eine darüber hinaus gehende jährliche Mitteilung der Sammelmengen, aufgegliedert nach Abfallschlüsseln, ist vor dem Hintergrund der Umstellung des Nachweissystems von Abfallschlüsseln auf Sammelkategorien inkonsequent und nicht erforderlich. Die geplante Ergänzung des § 9 Abs. 3 kann daher entfallen.

- U 4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist § 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Der Abfallerzeuger hat" sind die Wörter "zehn Arbeitstage" einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Diese Frist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden."

Begründung:

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Begriffs "rechtzeitig" in § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 12). Es sollte klargestellt werden, von welcher Frist der Verordnungsgeber ausgeht. Dies gilt insbesondere auch für § 33 Nr. 4 (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c), der hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes auf die "rechtzeitige" Übersendung abstellt.

Die Regelung dient der rechtlichen Klarheit. Sie ist darüber hinaus auch fachlich geboten. Im privilegierten Verfahren entfällt lediglich die Bestätigung durch die "Entsorgerbehörde", während die "Erzeugerbehörde" weiterhin eingebunden sein soll.

Da der Erzeugerbehörde die Nachweisbelege "vor der Entsorgung" zu übersenden sind, verfolgt die Verordnung in § 11 Abs. 1 bereits einen präventiven Ansatz. Damit ist es nur konsequent, einen zeitlichen Rahmen für die Übersendung der Unterlagen nur reagieren, wenn ihr die Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

In Einzelfällen kann bei einer kurzfristig notwendigen Entsorgung - etwa bei einem Schadensfall - die Frist von 10 Tagen mit Zustimmung der Behörde verkürzt werden.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a1 - neu - (§ 13 Abs. 5 Satz 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Überwachungszertifikat sind die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes einschließlich der jeweiligen Abfallarten unter Bezeichnung der Abfallschlüssel bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) unter Angabe der jeweiligen Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu bezeichnen." '

Begründung:

Der zertifizierte Entsorgungsfachbetrieb ist gemäß § 13 Abs. 5 ohne eine behördliche Freistellungsentscheidung bereits kraft Verordnung von der Pflicht zur Bestätigung eines Entsorgungsnachweises befreit. Da die Bestätigungspflicht nur im Umfang der Zertifizierung entfällt, muss das Zertifikat vor dem Hintergrund der zivil- und strafrechtlichen Haftung des Abfallerzeugers sowie des Vertrauens, das einem Entsorgungsfachbetrieb entgegen gebracht wird, aus Transparenzgründen insbesondere die zertifizierten Abfallarten ausweisen.

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um eine rechtliche Klarstellung, da die Überwachungszertifikate im Regelfall bereits die zertifizierten Abfallarten ausweisen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa - neu - und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 NachwV)

Artikel 1 Nr. 18 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "besteht aus" die Wörter "dem Deckblatt Entsorgungsnachweise," eingefügt.'

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "besteht aus" die Wörter "dem Deckblatt Entsorgungsnachweise," eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

... wie Verordnung.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; siehe auch Änderungen in § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 sowie geltendes Recht (Anlage 1 zu Nummer 5).

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 27 Abs. 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind am Ende die Wörter 'und die Wörter "Anzeigen und" gestrichen' einzufügen.

Begründung:

Mit der geänderten Fassung von Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a werden in § 27 Abs. 2 auch die Wörter "Anzeigen und" gestrichen. Die Streichung dieser Wörter ist eine Folgeänderung zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 11.

U
Wi8. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 27 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung widerspricht Artikel 1 Nr. 16 (§ 20 Abs. 1 Satz 1) der Vorlage. Sie würde eine nicht gewünschte Erschwerung der Sammelentsorgung bedeuten, da ein Sammler bei der bundesweiten Einsammlung von Abfällen für jedes Land einen eigenen Sammelentsorgungsnachweis benötigen würde.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 4 Satz 3 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

In § 27 Abs. 4 Satz 3 "soll" die Behörde die Vergabe der Kennnummern durch einen freigestellten Entsorger zulassen. Die Formulierung gibt der Vollzugsbehörde wenig Handlungsspielraum.

Die Vollzugsbehörden werden in ihren Entscheidungen gebunden. Selbst im privilegierten Verfahren ist diese Einschränkung des behördlichen Ermessens nicht verhältnismäßig. Entscheidungen für fortgesetzt vorgangsbezogene Nummernvergaben im Einzelfall durch die Entsorgerbehörden wären generell nur noch bei atypischen Sachverhalten möglich.

Eine Kann-Vorschrift wäre vollzugsfreundlicher. Um den Vollzugsbehörden einen notwendigen Ermessensspielraum, den sie pflichtgemäß auszufüllen haben, für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben, ist eine Kann-Vorschrift notwendig und sinnvoll.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d (§ 32 Abs. 4 Satz 4 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d ist § 32 Abs. 4 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Sind mehrere Behörden zuständig, trifft die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde im Benehmen mit den übrigen zuständigen Behörden."

Begründung:

Die erweiterte "Experimentierklausel" für die Erprobung EDV-gestützter Nachweisverfahren kann erst dann genutzt werden, wenn die zuständige Behörde diesem Verfahren zugestimmt oder die Nachweispflichtigen von bestimmten Anforderungen freigestellt hat. Probleme ergeben sich dann, wenn für die Erzeuger, Einsammler und Entsorger verschiedene Behörden zuständig sind.

Damit die von Behörden und der Wirtschaft angestrebte verstärkte Nutzung des EDV-gestützten Nachweisverfahrens nicht erschwert wird, wird es für sachgerecht gehalten, dass in den Fällen, bei denen mehrere Behörden betroffen sind, die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 im Benehmen mit den übrigen zuständigen Behörden trifft.

Das in der Vorlage hierzu vorgesehene Einvernehmen ist vor dem Hintergrund der möglicherweise größeren Anzahl der zu beteiligenden Behörden nicht umsetzbar.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a bis c (§ 34 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34

Übergangsvorschriften

(1) wie Vorlage Nr. 24 Buchstabe d (2) ...

(2) wie Vorlage Nr. 24 Buchstabe d (3) ... "

Begründung:

Auch die Frist des bisherigen § 34 Abs. 2 ist abgelaufen und die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung seit dem 7. Oktober 1996 außer Kraft. Insofern ist der bisherige Absatz 2 ebenfalls entbehrlich und aufzuheben.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d (§ 34 Abs. 3* NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d ist in § 34 Abs. 3 nach dem Wort "gilt" das Wort "längstens" einzufügen.

Begründung:

§ 34 Abs. 3 stellt eine Übergangsregelung dar.

Da die grundsätzliche Geltungsdauer der erbrachten vereinfachten Nachweise gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz – siehe Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – in Zukunft längstens fünf Jahre betragen soll, kann für eine Übergangsvorschrift nichts anderes gelten.

Auch hier muss daher eine Geltungsdauer von "längstens" fünf Jahren vorgesehen werden. Eine statische, vom Ordnungsgeber vorgegebene Geltungsdauer ist nicht zwingend und im Interesse des Vollzuges zu vermeiden.

U Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe e - neu - (§ 34 Abs. 4* - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Überlassung von Altautos nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Altauto-Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666). Die Pflichten zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Überlassung von Altautos im Sinne des Satzes 1 werden erfüllt durch die Führung der Verwertungsnachweise sowie Ausstellung und Vorlage der Bescheinigungen oder Zertifikate nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

* Bei Annahme von Ziffer 11 ist die Absatzbezeichnung redaktionell anzupassen.

und 4 der Altauto-Verordnung, bis diese Verordnung durch eine entsprechende Verordnung nach §§ 7, 24 und 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder eine entsprechende gesetzliche Regelung geändert oder abgelöst worden ist." "

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) Absatz 6 wird aufgehoben."

Begründung:

Die geltende Altauto-Verordnung normiert im Rahmen der Überlassung von Altautos nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 AltautoV spezielle Nachweise, die sicherstellen, dass Altautos nur einem ordnungsgemäß arbeitenden Verwertungsbetrieb (Demontageanlage) überlassen werden. Diese Nachweisregelungen sind gestützt auf § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG (Überprüfung der Anforderungen der AltautoV).

In Umsetzung des neu gefassten Europäischen Abfallkataloges werden Altautos durch die Abfallverzeichnis-Verordnung künftig als besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG eingestuft werden. Als Rechtsfolge dieser Neueinstufung ergäben sich damit neben den Nachweispflichten der AltautoV zusätzliche Nachweispflichten nach § 46 KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV.

§ 32 Abs. 4 soll eine solche "Doppelung" der Nachweispflichten ausschließen, in dem die Verwertungsnachweise nach der geltenden AltautoV künftig gleichzeitig auch als Nachweise im Sinne des § 46 KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV gelten, bis in Umsetzung der AltautoRI der EG entsprechende Neuregelungen getroffen werden.

Für die weitere Entsorgung der nach Demontage der Altautos anfallenden Fraktionen gelten die gesetzlichen Nachweisregelungen i.V.m. der NachwV.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 25 (Anlage 2 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise)

In Artikel 1 Nr. 25 ist der Anlage 2 die Angabe "16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt)" anzufügen.

Begründung:

Abfälle der Abfallart 16 07 02 – Abfälle aus der Tankreinigung von Seeschiffen, ölhaltig - sind derzeit in Anlage 2 Nr. 2 benannt und damit in unbegrenzter Menge je Erzeuger mittels Sammelentsorgung entsorgbar.

Diese Abfallart wird nach dem fortgeschriebenen Europäischen Abfallverzeichnis ersetzt durch die Abfallart 16 07 08 ölhaltige Abfälle, die durch den Klammerausdruck auf das ursprünglich definierte Maß zurückgeführt wird.

U 15. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 3 und Anhang I zu § 6 VerpackV)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung der Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(wie Vorlage mit der Maßgabe, dass in Satz 3 die Angabe "Satz 9 und 10" durch die Angabe "Satz 11 und 12" ersetzt wird)"

2. In Anhang I (zu § 6) Nr. 2 Abs. 1 wird Satz 8 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bescheinigung ist von der in Satz 7 genannten Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörige Dokumentation gemäß den Sätzen 2 und 3 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller und Vertreiber nach Satz 5 hat die Bescheinigung sämtliche zusammenwirkende Hersteller und Vertreiber mit Namen und Sitz auszuweisen."

Begründung:

Die Änderungen des Anhangs I Nr. 2 Abs. 1 dienen im Wesentlichen der Klarstellung der mit der Novelle des Jahres 1998 eingefügten Hinterlegungs- und Vorlagepflicht im Fall der Rücknahme und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen durch Hersteller bzw. Vertreiber selbst. Die jetzige Regelung hat zwischen den zuständigen Behörden und der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes errichteten Stelle als Hinterlegungsstelle (Deutscher Industrie- und

Handelskammertag) zu unterschiedlichen Auffassungen über Inhalt und Umfang der Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 8 geführt mit der Folge, dass eine sachgerechte Prüfung vor allem von nach Satz 5 zusammenwirkenden Herstellern und Vertreibern (sog. Selbstentsorgergemeinschaften) bisher nahezu unmöglich gemacht wurde und es insoweit an jeglicher Transparenz fehlt.

Unabdingbare Voraussetzung für eine notwendige Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit von Selbstentsorgern ist es, dass die Behörde Kenntnis darüber hat, wer in ihrem Land als Selbstentsorger tätig ist. Mit der Änderung wird daher eine Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung begründet.

Aus der Verpackungsverordnung ergibt sich nicht zwingend, dass Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 (Selbstentsorger) die Dokumentation zu den im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Dies ist jedoch wünschenswert, um die Sachverständigenbescheinigung nach Anhang I (zu § 6) Nr. 2 Abs. 1 Satz 6 hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüfen zu können. Die in der Vergangenheit vorgelegten Bescheinigungen ließen nicht erkennen, ob die Anforderungen der Verpackungsverordnung eingehalten worden sind.

Der Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen durch einen Selbstentsorger wird durch die Bescheinigung nur dann erbracht, wenn der Selbstentsorger aus der Bescheinigung erkennbar ist. Es wird daher klargestellt, dass im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller und Vertreter gemäß Satz 5 (sog. Selbstentsorgergemeinschaften) die Bescheinigung auch sämtliche zusammenwirkenden Verpflichteten auszuweisen hat. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die den zuständigen Behörden bisher vorgelegten Bescheinigungen von Selbstentsorgergemeinschaften lediglich sog. "Drittbeauftragte" ausweisen und daher nicht geeignet sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Aufgabe der sog. "Drittbeauftragten" ist allein die technische Durchführung der Rücknahme und Verwertung im Auftrag des Selbstentsorgers, sie treten jedoch nicht in die Pflichten der Hersteller und Vertreter ein und können daher auch nicht Adressat einer Bescheinigung sein.

Die mit der Novelle des Jahres 1998 bezweckte Steuerung des Verwaltungsaufwandes bleibt weiterhin dadurch möglich, dass es der Entscheidung der zuständigen Behörde überlassen bleibt, inwieweit sie (ggf. auch weitergehende) Überprüfungen vornimmt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der Änderung der Nachweisbestimmungen für die Selbstentsorger nach der Verpackungsverordnung wird erheblich in das bestehende System eingegriffen. Ein solcher Eingriff sollte mit den beteiligten Kreisen diskutiert werden, wie dieses auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorsieht.

Die beabsichtigte Änderung würde bedeuten, dass nicht nur eine Erweiterung der Vorlagepflicht der in Satz 7 benannten Stellen (i.R. die Industrie- und Handelskammern) geregelt, sondern eine erweiterte Pflicht der Hersteller und Verreiber normiert wird. Da nach Anhang I Absatz 2 ausschließlich die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen der nach Satz 7 benannten Stelle vom Hersteller oder Verreiber vorzulegen ist, kann eine Vorlagepflicht der zur Bescheinigung gehörenden Dokumentation von der nach Satz 7 benannten Stellen nicht erfüllt werden.

Eine weitere materielle Erweiterung ergibt sich aus der Tatsache, dass in der den Behörden vorzulegenden Dokumentation alle Unternehmen, die gemeinsam handeln, zu benennen sind. Eine solche Pflicht zur Nennung der Teilnehmer wird einem gemeinschaftlichen System nicht auferlegt.

Es stellt sich auch die Frage, ob eine Namensnennung mit den Zielen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zu begründen ist, wenn die Bescheinigung durch einen vom Gesetzgeber benannten Sachverständigen erfolgt.

U
Wi

16. Zu Artikel 4a - neu - (§ 2 Abs. 3 - neu - AVV) *

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

§ 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die zuständigen Behörden können die Anordnungen treffen, die zur Umstellung behördlicher Entscheidungen auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind." '

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundesstages" zu ergänzen.

* Bei Annahme von Anträgen zur Abfallverzeichnis-Verordnung werden diese redaktionell zusammengefasst.

Begründung:

Es wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage benötigt, nach der die zuständige Behörde eine behördliche Entscheidung zur Umschlüsselung treffen kann.

U 17. Zu Artikel 4a - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - AVV) *

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Dem § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom (BGBl. I S. ...) wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle." "

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die zum 1. Januar 2002 außer Kraft treten soll, ist auch in die Abfallverzeichnis-Verordnung aufzunehmen.

Damit wird sichergestellt, dass Problemabfälle aus privaten Haushaltungen nach der Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) oder von diesem beauftragte Dritte weiterhin als besonders überwachungsbedürftige Abfälle behandelt werden. Nach der Übernahme der Abfälle wird der örE Abfallbesitzer und unterliegt bei der weiteren Entsorgung dieser Abfälle den Vorschriften der Nachweisverordnung.

Darüber hinaus entspricht dies der Regelung des § 1 Abs. 2 der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, die unverändert weiter gelten soll.

* Bei Annahme von Anträgen zur Abfallverzeichnis-Verordnung werden diese redaktionell zusammengefasst.

U 18. Zu Artikel 4a - neu - (§ 3 Abs. 3 Satz 3 AVV) *

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

"Die Länder haben solche Entscheidungen jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission zu melden." '

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundes" zu ergänzen.

Begründung:

Die Vorschriften werden von den Ländern ausgeführt, denen die Organisationshoheit obliegt.

U 19. Zu Artikel 4b - neu - (Anlage "Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung" der BestüVAbfV)

Nach Artikel 4a ist folgender Artikel 4b einzufügen:

* Bei Annahme von Anträgen zur Abfallverzeichnis-Verordnung werden diese redaktionell zusammengefasst.

'Artikel 4b

Änderung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur
Verwertung

Die Anlage "Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung" der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom ... (BGBl. I S. ...), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird um folgende Einträge ergänzt:

1. Nach Abfallschlüssel 10 09 10 wird folgender Abfallschlüssel 10 09 12 eingefügt:
"10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen"
2. Nach Abfallschlüssel 10 10 10 wird folgender Abfallschlüssel 10 10 12 eingefügt:
"10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen"
3. Nach Abfallschlüssel 16 11 06 werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:
"17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09 sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen"
4. Nach Abfallschlüssel 19 01 12 werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:
"19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation
19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen"
5. Nach Abfallschlüssel 19 10 06 werden folgende Abfallschlüssel eingefügt:
"19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen" '

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 41 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:zu 1 und 2:

Die bisherigen Abfallarten 10 09 04 und 10 10 04 (Ofenstaub) umfassen mehr als nur die Filterstäube 10 09 10 und 10 10 10. Die jeweiligen Abfallarten für (andere) Teilchen sind entsprechend zu ergänzen.

zu 3 bis 5:

Bei der Entsorgung von gemischten Bauabfällen und gemischten Gewerbeabfällen sowie bei der Weiterentsorgung von Sortierresten aus der Sortierung der vorgenannten Abfälle wurden in der Vergangenheit häufig Scheinverwertungen festgestellt. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle und gemischte Siedlungsabfälle sind vermischte Abfälle, die erst nach einer qualifizierten Aufbereitung einer Verwertung zugeführt werden können.

Nach einer etwaigen Aufbereitung/Sortierung sind die Sortierreste nunmehr nach den Zuordnungsregeln des Abfallverzeichnisses den Abfallschlüsseln 19 02 03 oder 19 12 12 zuzuordnen. Gerade die Verwertbarkeit dieser Sortierreste ist zweifelhaft. Aus Überwachungssicht kann dem wirksam nur begegnet werden, wenn die genannten Abfallarten im Falle der Verwertung nicht aus den Nachweispflichten entlassen werden. Die Verordnung sieht bisher lediglich vor, dass Gewerbeabfälle als "20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle" auch im Falle der Verwertung weiterhin überwachungsbedürftig bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Unter der Nummer 3 des Antrages werden sonstige Bau- und Abbruchabfälle und gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, dem Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung hinzugefügt. Diese Ergänzung führt für kleine und mittlere Bauunternehmen im Rahmen der Nachweisführung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, dem kein Nutzen auf der Umweltseite gegenübersteht. Die Überwachung und Kontrolle sowie die Getrennthaltung ist bereits jetzt nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich. Zudem ist in der neuen Gewerbeabfallverordnung eine Getrennthaltungspflicht für Bauabfälle angelegt.

Darüber hinaus würde für viele Bauunternehmen die Konzept- und Bilanzpflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt. Diese Pflichten bestehen ab einem jährlichen Mengenaufkommen von 2000 Tonnen überwachungsbedürftiger Abfälle. Diese Grenze wird bei Bautätigkeiten mittelständischer und größerer Bauunternehmen in der Regel überschritten, wenn, wie beantragt, die unproblematischen Bau- und Abbruchabfälle den überwachungsbedürftigen Abfällen zugeordnet werden.

U
Wi

20. Zu Artikel 4c – neu – (§ 1 Abs. 2 Satz 3 - neu - TgV)

Nach Artikel 4b – neu – ist folgender Artikel 4c einzufügen:

'Artikel 4c

Änderung der Transportgenehmigungsverordnung

Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Einsammlung und Beförderung von Altautos im Rahmen der Überlassung von Altautos gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Altauto-Verordnung." "

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 50 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Altautos (Abfallschlüssel 16 04 01*) werden mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung besonders überwachungsbedürftig und damit transportgenehmigungspflichtig. Diese Transportgenehmigungspflicht entfällt nach § 1

Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung nur bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden. Die Altauto-Verordnung regelt aber nur die Rückgabe und nicht die Rücknahme von Altautos. Im Übrigen findet nicht jede Altautoaufgabe im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme statt. Die Beförderung von Altautos zu Annahmestellen oder zu Verwertungsbetrieben erfolgt häufig nicht durch bzw. nicht auf Veranlassung von Herstellern oder Vertreibern. Die Ergänzung stellt sicher, dass für die Beförderung von Altautos bis zum anerkannten Verwertungsbetrieb keine Transportgenehmigungspflichten bestehen.

U
Wi

21. Zu Artikel 4d – neu – (Anlage 2 zu § 10 der AbfKoBiV)

Nach Artikel 4c ist folgender Artikel 4d einzufügen:

'Artikel 4d

Änderung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 (zu § 10) wird in den Spalten 1 und 2 folgende Nummer 1 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2
1. Altautos gemäß § 2 Abs. 1 der Altauto-Verordnung (Abfallschlüssel 16 01 04)	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 19 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Altautos (Abfallschlüssel 16 01 04*) werden mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig und unterliegen damit Pflichten hinsichtlich der Bilanz- und Konzepterstellung. Die Ergänzung (als neue Nummer 1 von Anlage 2 nach Streichung der bisherigen Nummer 1 der Anlage 2 durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses) stellt sicher, dass die Pflichten zur Erstellung von Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten erst ab dem Verwertungsbetrieb bestehen.

B

22. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.